

Der Vorstand



Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V. – Haltenhoffstr. 50 A - 30167 Hannover

An das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz
Referat IIIB2
Herrn Guido Wustlich

Nur per E-Mail:

an: buero-iiib2@bmwi.bund.de
cc: Guido.Wustlich@bmwi.bund.de

Postanschrift Hannover:

Haltenhoffstr. 50 A
30167 Hannover
Tel.: 0511 – 220 602 50
Fax: 0511 – 220 602 99
E-Mail: info@wwwindkraft.de

Vorstand:

Lothar Schulze, *Vorsitzender*
Udo Paschedag, *Stellvertreter*
Nils Niescken, *Schatzmeister*
Curtis Briggs
Karl Detlef
Thorsten Fastenau
Fritz Laabs

Ehrevorsitz:

Dr. Wolfgang von Geldern

17.03.2022

Entwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vom 04.03.2022 eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor

Hier: Stellungnahme des Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V.

Sehr geehrter Herr Wustlich,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrer E-Mail vom 04.03.2022 bieten Sie die Möglichkeit, zu dem Referentenentwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor Stellung zu nehmen. Mit der vorliegenden Stellungnahme machen wir von dieser Möglichkeit Gebrauch. Einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme auf den Internetseiten des BMWK stimmen wir zu. Der Wirtschaftsverband Windkraftwerke e. V. ist im Lobbyregister registriert. Wir beschränken unsere Stellungnahme auf Artikel 1, Artikel 2, Artikel 3 und Artikel 12 des Referentenentwurfs.

Vorbemerkung

Der WWV erkennt im vorgelegten Entwurf die Absicht des Gesetzgebers, im Rahmen einer Novelle des EEG sowie in weiteren Artikeln die Zielsetzungen des Koalitionsvertrags vom 24.11.2021 in einem ersten größeren Schritt umzusetzen.

Nach dem Markteinbruch der Windenergie in den Jahren 2018 ff ist eine grundlegende Neuschaffung der Rahmenbedingungen erforderlich, um die Defizite im Ausbau der erneuerbaren Energien und die entstandene Ausbaulücke möglichst wieder aufzuholen.

Der vorliegende Gesetzentwurf ist nur ein Teilschritt, der erforderlich ist um die im EEG zu regelnden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen.

Die Überwindung der wesentlichen Hemmnisse des Windenergieausbaus wie mangelnder Flächenverfügbarkeit und fehlender Rechtssicherheit von Flächenausweisungen sowie langwieriger und von Unsicherheiten gekennzeichneter Planungs- und Genehmigungsprozesse muss dringend in Angriff genommen werden. Aktuell sehen wir bei zahlreichen Kommunen und Planungsregionen eine Tendenz zu weiteren Verzögerungen und Attentismus, weil die Planungsträger auf geänderte bundesgesetzliche Vorgaben warten. Der Impuls des Aufbruchs und der Beschleunigung droht verloren zu gehen. Dringend bedarf es Lösungen bei den vielfältigen Hürden in den Themenbereichen Artenschutz, Flugsicherheit, Bundeswehr, Denkmalschutz etc.

Wir halten es für ungünstig, diese Themen, die die eigentlich wichtigen und „dicken Bretter“ sind, erst in nachgelagerten Gesetzgebungsprozessen („Sommerpaket“) anzugehen. Insbesondere beim Thema Artenschutz vermissen wir eine sofortige Initiative der Bundesregierung gegenüber der EU-Kommission. Ohne Änderung der europäischen Rechtsgrundlagen beim Artenschutz verfügt Deutschland im Wesentlichen nur bei der Nutzung von Ausnahmetatbeständen über einen eigenen Gestaltungsraum.

Die im Koalitionsvertrag und in der Begründung und Erläuterung des vorliegenden Referentenentwurfs formulierten Ziele hinsichtlich des Ausbaus der Windenergie an Land lassen sich nur dann erfolgreich erreichen, wenn sämtliche Hemmnisse überwunden, alle Hürden abgebaut und die erforderlichen Bedingungen für die angestrebte Dynamik vollständig geschaffen werden. Insofern fordern wir und drücken gleichzeitig die Hoffnung aus, dass im Zusammenwirken des vorliegenden „Osterpakets“ mit dem angekündigten „Sommerpaket“ die Problemlösungen tatsächlich umfassend erfolgen.

Darüber hinaus halten wir es für erforderlich, für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren die Ausschreibungspflicht in Abstimmung mit der KOM auszusetzen und zu einem gesetzlich festgelegten Vergütungsanspruch zurückzukehren. Auf diese Weise könnte eine erhebliche Beschleunigung des Windenergieausbaus erreicht und verlorener Boden wieder gut gemacht werden. Die durch den Einsatz von Haushaltsmitteln im EEG verursachte Beihilfeproblematik muss in Abstimmung mit der KOM im Interesse eines beschleunigten Ausbaus und im Interesse einer schnellen Reduzierung der Abhängigkeit von Energieimporten aus Russland schnellstmöglich überwunden werden.

Dies vorausschickend gehen wir im Folgenden auf die einzelnen Regelungen des Gesetzesentwurfs ein.

Zu Artikel 1

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Zu § 2

§ 2 sollte in Übereinstimmung mit den Aussagen im Koalitionsvertrag der Bundesregierung umbenannt werden in „Vorrang der erneuerbaren Energien“. Dies trägt dem im Koalitionsvertrag formulierten Vorrang der erneuerbaren Energien bei der Schutzgüterabwägung (bis zum Erreichen der Klimaneutralität) Rechnung.

Die beschriebene Bedeutung der erneuerbaren Energien als „im überragenden öffentlichen Interesse liegend und der öffentlichen Sicherheit dienend“ begrüßen wir.

Zusätzlich regen wir an, auch den Netzausbau als im überragenden öffentlichen Interesse stehend und der öffentlichen Sicherheit dienend zu benennen. Das Stromnetz ist nach wie vor die Achillesferse der Energiewende.

Die Formulierungen in der Gesetzesbegründung halten wir für zutreffend. Insbesondere begrüßen wir die klare Formulierung in der Begründung:

„Dies betrifft jede einzelne Anlage einschließlich dazugehöriger Nebenanlagen, insbesondere bei Windenergieanlagen an Land, weil hier die Ausbauziele derzeit wegen knapper Flächen nicht erreicht werden.“

Um den Regelungen die erforderliche Durchsetzungskraft zu geben regen wir an, die in der Begründung genannte eindeutige Gewichtung

„Die erneuerbaren Energien sollen daher bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Denkmalschutz, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.“

direkt in § 2 festzulegen. Damit wird klargestellt, dass § 2 gerade beim Vollzug anderer Fachgesetze Geltung beansprucht. Dabei ist insbesondere an folgende Fälle zu denken:

- Abwägungen im Rahmen von Planungsentscheidungen
- die nachvollziehende Abwägung in § 35 Abs. 1 und 3 BauGB
- Ermessensentscheidungen, die für die Windenergie an Land insbesondere bei Erlaubnissen, Ausnahmen und Befreiungen von gesetzlichen Vorschriften (z.B. §§ 45 Abs. 7, 67 BNatSchG) oder von Verordnungen von besonderer praktischer Relevanz sind.

Begründung: Es ist in der aktuellen Rechtsprechung (z.B. OVG Lüneburg im Urteil vom 26.02.2020, 12 KN 182/17)¹ zu beobachten, dass die Vorschrift wie im Fall des OVG Lüneburg eher als programmatische Vorschrift interpretiert wird und weniger als operationale Abwägungsvorrangvorschrift, die überall dort Geltung beansprucht, wo Gesetz- oder Verordnungsgeber bei Entscheidungen und Planungen einen Ermessensspielraum eröffnen bzw. fordern. Für eine solche verbindliche Vorgabe eines Abwägungsvorrangs reichen aber Gesetzesbegründungen nicht aus sondern hierfür bedarf es einer klaren Regelung im Gesetz selbst.

Zu §§ 88e und 88f

Einen „Freibrief“ zu grundsätzlichen und weitreichenden Eingriffen und Änderungen der Vergütungsstruktur per Verordnungsermächtigung lehnen wir ab.

Die diskutierte Möglichkeit der Einführung so genannte CfD – Mechanismen (Contracts for Difference) muss hinsichtlich möglicher unerwünschter Folgen für die Marktintegration der erneuerbaren Energien, die Anreizung systemdienlichem Verhaltens der Stromproduzenten und die erforderlichen Bereitstellung von Flexibilität grundsätzlich überdacht und diskutiert werden. Es besteht Anlass zur Annahme, dass ein CfD - Mechanismus für die Erreichung der drei genannten Zielsetzungen und Erfordernisse eher hinderlich ist.

Wir regen an, die Weiterentwicklung der Vergütungsstruktur im Rahmen der Marktdesign-Reform näher und grundsätzlich zu untersuchen und zu diskutieren. Dabei müssen angesichts des hohen Ambitionsniveaus und des geplanten massiven Ausbaus der erneuerbaren Energien bis 2030 die Verlässlichkeit des gesetzlichen Rahmens und die langfristige Planungssicherheit beim Förderdesign berücksichtigt werden und die weitreichenden Konsequenzen einer Umstellung des Fördersystems auf beispielsweise Differenzverträge bedacht werden.

¹ „Denn die Interpretation einer Norm hat nicht in das Gesetz hineinzulesen, was der Gesetzgeber zur Erreichung seiner Ziele (etwa) regeln hätte müssen. Vielmehr ist festzustellen, was er tatsächlich erkennbar geregelt hat. Die Gesetzesbindung bezieht sich nämlich nur auf die Norm selbst und nicht auf die hinter ihrem Erlass stehenden rechtspolitischen Ziele des Gesetzgebers. Dieser ist vielmehr gehalten, die zur Erreichung seiner Ziele geeigneten Regelungen selbst zu konkretisieren und durch geeignete Wortwahl in den Gesetzestext einzufügen.“
Randziffer 114 des Urteils

Zu Artikel 2

Weitere Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Zu § 1

Die Bestimmung von Zweck und Ziel des Gesetzes findet unsere Zustimmung. Wir regen an, neben dem wichtigen Ziel der Transformation der Stromversorgung zusätzlich – gerade vor dem Hintergrund des russischen Angriffs auf die Ukraine - die Sicherung der Versorgungssicherheit und die Reduktion der Importabhängigkeit durch die erneuerbaren Energien als Ziele aufzunehmen. Diese Ziele begründen und verstärken die Festlegungen in § 2 dieses Gesetzes.

Zu § 4

Der detaillierte und ambitionierte Ausbaupfad der installierten Leistung von Windenergieanlagen an Land findet unsere Zustimmung.

Zu § 4a

Der detaillierte und ambitionierte Strommengenpfad findet unsere Zustimmung.

Zu § 6

Wir begrüßen, dass der Gesetzgeber am Grundsatz der Freiwilligkeit der Zahlungen an Kommunen festhält.

Die Klarstellung, dass die Regelungen des § 6 auch für Windenergieanlagen in der sonstigen Direktvermarktung gelten, ist zu begrüßen. Wir bitten zu prüfen, ob diese Klarstellung rückwirkend wirksam werden kann oder zumindest in der zweiten Jahreshälfte 2022 Wirksamkeit entfalten kann.

Auch begrüßen wir, dass durch § 100 Absatz 2 Zahlungen an Kommunen gemäß § 6 auch für Bestandsanlagen ermöglicht werden. Es sollte klar benannt werden, dass bei Bestandsanlagen Zahlungen frühestens für Stromproduktionen ab dem 01.01.2023 geleistet werden können.

Die verlässliche Zahlung an Kommunen auch durch Bestandsanlagen wird unserer Ansicht nach positive Effekte auf Kommunen und Bürger haben und steht nach unserer Einschätzung nicht dem Interesse oder einer Bereitschaft zu einem Repowering entgegen. Repowering-Projekte zeichnen sich regelmäßig durch deutlich höhere Stromerträge aus, die entsprechend zu höheren Zahlungen an die Kommunen führen. Sollte der Gesetzgeber dennoch die in Teilen der Windbranche zu vernehmenden Bedenken teilen, dass die Einbeziehung von Bestandsanlagen möglicherweise Repowering-Ansätze verzögern könnte, sollte die Möglichkeit einer geringeren Zahlung aus Bestandsprojekten geprüft werden, beispielsweise anstelle der Zahlung von 0,2 Cent/kWh ein verringerter Ansatz von 0,1 Cent/kWh. Damit könnte auch das zusätzliche EEG-Kostenvolumen verringert werden, welches von der Fachagentur Windenergie an Land im Frühjahr 2021 mit 200 Mio. Euro (bei 0,2 Cent/kWh) angegeben wurde.

Durch die Klarstellungen und Ergänzungen in § 6 Absatz 2 werden im EEG 2021 bestehende Unklarheiten überwunden. Dies ist zu begrüßen.

Zu § 9 (8)

Die Fristverlängerung für die Nachrüstung zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung ist angesichts der aus einer Vielzahl von Gründen entstandenen Verzögerungen zu begrüßen, um zu verhindern, dass eine größere Zahl von Betreibern von Windenergieanlagen ohne eigenes Verschulden den Anspruch auf Auszahlung der Marktprämie verlieren. Der Gesetzgeber sollte prüfen, ob es für die Einhaltung der Frist ausreichen könnte, die erfolgte Installation mit den erforderlichen Nachweisen bei der zuständigen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Mit dieser Festlegung würden die Betreiber nicht die Unsicherheiten der zum Teil langwierigen Genehmigungsverfahren fürchten müssen.

Durch die Festlegung, dass die Pflicht zur bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung für alle Windenergieanlagen ab einem Inbetriebnahmedatum nach dem 31. Dezember 2005 gilt, wird erreicht, dass sich die Zahl der nachzurüstenden Windenergieanlagen nicht weiter reduziert. Dies ist wichtig, da gerade ab diesem Zeitraum viele Windenergieanlagen mit Nachtkennzeichnung in Betrieb genommen wurden.

Zu § 22

Wir begrüßen, dass erstmals die Möglichkeit der DeMinimis-Regelung genutzt wird und Windenergieanlagen an Land von Bürgerenergiegesellschaften unter festgelegten Bedingungen vom Erfordernis eines Ausschreibungs-Zuschlags ausgenommen werden. Die zukünftig nicht mehr erforderliche Abgabe eines Gebotes in einer EEG-Ausschreibung bewirkt neben den besonderen Regelungen zu Vergütung einen beträchtlichen zeitlichen Vorteil bei der Realisierung von Windenergieprojekten von ca. 4 – 6 Monaten.

Zu § 22b in Verbindung mit § 3 Nr. 15

Mit den besonderen Bedingungen für Bürgerenergie möchte der Gesetzgeber die Akteursvielfalt stärken. In der Vergangenheit hat sich jedoch gezeigt, dass eine rechtssichere und eindeutige Ausgestaltung der Sonderbedingungen für die Bürgerenergie schwer zu fassen ist. Die im Entwurf formulierten Bedingungen für die Eigenschaft einer Bürgerenergiegesellschaft und die mit der Nutzungsmöglichkeit verbundenen Vorteile, speziell der nicht erforderlichen Teilnahme an EEG-Ausschreibungen und des gesetzlich bestimmten anzulegenden Wertes, sind nach unserer Auffassung restriktiv gestaltet. Die Missbrauchsanfälligkeit einer DeMinimis-Regelung lässt sich über den gesetzlich definierten Anlagenbegriff hinreichend sicher beherrschen.

Die restriktiv gestalteten Bedingungen schöpfen den bekannten Gestaltungsspielraum nicht aus. Die Regelungen betreffen ausschließlich die Gesellschafterstruktur, die Stimmrechte, die Fungibilität und die Möglichkeit, weitere EEG-Förderungen in Anspruch zu nehmen bzw. genommen zu haben. Aus unserer Sicht ist kritisch zu hinterfragen, inwieweit diese Form der Unternehmensbeteiligung dem vom Gesetzgeber gewünschten sozial gerechten Ausbau der dezentralen Energievorhaben ausreichend Rechnung trägt, denn die beabsichtigte Sicherung der lokalen Wertschöpfung erfolgt lediglich auf der Ebene der Gesellschafter. Maßnahmen, wie die finanzielle Beteiligung von Kommunen gemäß § 6, Stromkostenzuschüsse oder Sparbriefe haben eine viel breitere Wirkung, denn sie bieten auch denjenigen Bürgern Vorteile und Partizipationsmöglichkeiten an, die sich nicht dem Risiko einer unternehmerischen Beteiligung stellen wollen oder können. Wir bemängeln daher auch, dass keine Bedingungen oder Möglichkeiten für Gemeinwohl-orientiertes Verhalten der Bürgerenergiegesellschaften definiert worden sind.

Wir vermuten, dass die restriktiven Regelungen zu Bürgerenergiegesellschaften nur eingeschränkt zu höherer Zustimmung gegenüber Windenergieanlagen führen und die Privilegien der Bürgerenergie insgesamt nur in einem geringen Umfang in Anspruch genommen werden. Wir befürchten vielmehr, dass eine derart restriktive Regelung weitgehend ins Leere läuft.

Zu § 24 (2)

Die im Referentenentwurf vorgesehene Formulierung würde dazu führen, dass Windenergieanlagen in Bürgerenergiegesellschaften mit anderen Windenergieanlagen zusammengefasst würden. Dies hätte Folgen für die Anwendung der DeMinimis-Regelung. Wir bitten um eine korrigierende Klarstellung, dass hinsichtlich der DeMinimis-Regelung nur Windenergieanlagen, die gemäß § 22b in Verbindung mit § 3 Nummer 15 durch Bürgerenergiegesellschaften betrieben werden, entsprechend § 24 (2) zusammengefasst werden.

Zu §28 (1)

Wir begrüßen die Erhöhung der Ausschreibungstermine auf jährlich vier. Allerdings wäre unserer Ansicht nach eine gleichmäßige Verteilung alle drei Monate sinnvoller als die vorgesehene ungleiche Verteilung.

Gemäß Entwurf liegen unterschiedlich lange Zwischenräume zwischen den Ausschreibungsterminen: 1.2. bis 1.5. und 1.9 bis 1.12. jeweils drei Monate, 1.5. bis 1.9. vier Monate, 1.12. bis 1.2. zwei Monate.

Selbst wenn man eine ungleiche saisonale Verteilung der Genehmigungserteilung annehmen würde, lässt eine gleichmäßige Verteilung der Ausschreibungsmengen auf die vier Ausschreibungstermine (gemäß Absatz 2) bei Zeitspannen, die im Sommer das Doppelte der Zeitspanne im Winter beträgt. Zudem sehen wir in der jüngsten Vergangenheit in den meisten Monaten relativ niedrige Genehmigungszahlen und in den jeweiligen Monaten vor der Meldefrist des nächsten Ausschreibungstermins ein sehr hohes Genehmigungsvolumen.

Zu § 28 (2)

Das exakt festgelegte Ausschreibungsvolumen halten wir für ambitioniert, aber mit Blick auf den erforderlichen Ausbaupfad für richtig justiert und begrüßen dies.

Hinsichtlich der gleichmäßigen Verteilung des Ausschreibungsvolumens weisen wir auf die unterschiedlich langen Zwischenzeiten zwischen den Ausschreibungsterminen hin und bitten darum, die Zeitspannen zwischen den Ausschreibungsterminen zu vereinheitlichen.

Zu § 28 (3)

Die Nachholung nicht bezuschlagter Mengen im Folgejahr begrüßen wir.

Den Abzug gemäß Nummer 2 b) bis d) halten wir angesichts der auskömmlich hohen Mengen für vertretbar und akzeptabel.

Zu § 36b

Die vorgesehene Regelung setzt den bereits im EEG 2021 implementierten Degressionsmechanismus fort. Angesichts der bereits signifikant gestiegenen Investitionskosten für Windenergieanlagen und der zu befürchtenden weiteren möglicherweise starken Kostensteigerungen kann dies zukünftig zu Verwerfungen führen. Auch steigende Kreditzinsen erhöhen die Stromerzeugungskosten drastisch. Innerhalb der vergangenen acht Monate seit Juli 2021 sind die Zinssätze des einschlägigen KfW-Kreditprogramms Nr. 270 bei höchster Bonitätsklasse von 1,59% auf 2,52% angestiegen. Für Projekte mit einer grenzwertigen Wirtschaftlichkeit kann dies die Perspektive eines wirtschaftlichen Betriebs infrage stellen. Angesichts der ambitionierten Ausbaupfade muss hier ein klares Signal einer Durchführung notwendiger Anpassungen gesendet werden, um die Fortsetzung und Ausweitung von Projektentwicklungsaktivitäten im erforderlichen Umfang an allen erforderlichen Standorten zu sichern.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass der Gesetzgeber in § 95 die Ermächtigung einer Neufestlegung der Höchstwerte und deren Verringerung abweichend von u.a. § 36b schaffen will. Diese Möglichkeit ist wichtig, vermittelt jedoch keine ausreichend klare Perspektive.

Generell sind wir der Ansicht, dass weitreichende Änderungen an Vergütungen und Vergütungsstrukturen nicht in Verordnungsermächtigungen umgesetzt werden sollten. Im Fall der Notwendigkeit, aufgrund von geänderten Bedingungen in der Gesamtwirtschaft und/oder speziell im Bereich der Windenergie Anpassungen vorzunehmen, halten wir eine solche Regelung für vertretbar. Wir regen an, die Möglichkeit des § 95 Nummer 1 in § 36b bereits zu benennen und hier auch mögliche Gründe und Maßnahmen für eine Anpassung zu benennen.

Zu § 36h (1)

Um bundesweit eine Vergrößerung des Projektpotenzials zu bewirken regen wir an, den Korrekturfaktor für den anzulegenden Wert bei einem Gütefaktor von 60% auf 1,42 zu erhöhen, um eine echte Korrektur der Wirtschaftlichkeit herbeizuführen. Die bereits erfolgte Verlängerung der Referenzertrags-Korrektur hat für Standorte mit Gütefaktoren unter 70% eine unterproportionale Korrektur festgelegt.

Die „echte“ proportionale Korrektur kann Windenergieprojekte in ganz Deutschland wirtschaftlich wettbewerbsfähig machen, deren Gütefaktor durch Standort, Parkwirkungsgrad und beauflagte Betriebseinschränkungen unter 70% liegt.

Zu § 36j

Wir regen an, dass Bieter zukünftig auch bereits vor der Inbetriebnahme von Windenergieanlagen Zusatzgebote abgeben können. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass sich die Zusatzgebote nur auf die erhöhte Leistung oberhalb von 15% der bezuschlagten Leistung bezieht.

Zu § 95 Nummer 1

Siehe Anmerkungen zu § 36b

Zu § 97

Der WWV begrüßt die präzisierten Festlegungen zu den inhaltlichen Aufgaben, zu verarbeitenden Daten und Analysen von Umsetzungshemmnissen sowie zur Arbeitsweise des Kooperationsausschusses. Die wesentlichen zu erhebenden Informationen und damit verbundenen Berichtspflichten gemäß § 98 lassen sich erschließen und werden von uns begrüßt. Allerdings wird es darauf ankommen, mit welchem Grad der Verbindlichkeit und mit welchem Nachdruck die Teilnehmer des Kooperationsausschusses durch die Bundesregierung gefordert werden.

Wir halten den Kooperationsausschuss für ein wichtiges Instrument, dass für sich genommen jedoch mangels Sanktionsmöglichkeiten keine effektive Durchsetzungskraft entwickeln kann.

Der Erfolg hängt somit von den im angekündigten „Sommerpaket“ festzulegenden wesentlichen Reformen ab. Dies betrifft die Durchsetzung eines verbindlichen Flächenziels für die Windenergie an Land, die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren und der Erhöhung deren Rechtssicherheit sowie die Lösung der vielfältigen Hemmnisse durch Artenschutz, Luftfahrt, Denkmalschutz etc.

Zu § 99a

Die Erweiterung des Themenumfanges des Fortschrittsberichts zum Hemmnisabbau bei der Windenergie an Land wird begrüßt- Es ist unserer Ansicht nach entscheidend, dass das Monitoring mit konkreten und wirkungsvollen Maßnahmen verbunden wird. Diese Maßnahmen liegen außerhalb des EEG und können durch Anweisungen an die zuständigen Institutionen schnell zu einer Erhöhung des Genehmigungsvolumens beitragen.

Zu § 100 (2)

Siehe Anmerkungen zu § 6

Zu Artikel 3

Gesetz zur Finanzierung der Energiewende im Stromsektor durch Bundeszuschuss und Umlagen (Energie-Umlagen-Gesetz – EnUG)

Zu § 46 (2) Nummer 2

Wir begrüßen die Änderung, mit der die wirtschaftliche Zumutbarkeit ins Verhältnis zur Höhe der zukünftigen Umlagen gesetzt wird. Da die EEG-Umlage auf „Null“ zurückgeführt wird, ist eine eichrechtskonforme Messung regelmäßig wirtschaftlich unzumutbar.

Da Regelungen zu Umlagen ab dem 01.01.2023 nach dem bisherigen Modell für KWKG-Umlage und Umlage für den Offshore-Netzausbau gestaltet sein werden, bei denen nur der Netzbezug am Netzverknüpfungspunkt umlagepflichtig ist, entfallen zukünftig Umlagen und damit auch die Verpflichtung zur eichrechtskonformen Messung von parkinternen Stromverbräuchen und gegenseitigen Belieferungen von Windenergieanlagen hinter dem Netzverknüpfungspunkt.

Seit Anfang 2022 gilt gemäß EEG 2021 die Pflicht zur eichrechtskonformen Messung. Mit Blick auf die Aussagen des Koalitionsvertrags (geplante Abschaffung der EEG-Umlage) haben Betreiber von Windenergieanlagen bereits im Jahr 2021 die Unverhältnismäßigkeit der Investition in Messeinrichtungen und die eintretende wirtschaftliche Unzumutbarkeit erkannt und die entsprechenden Messeinrichtungen nicht installiert.

Wir regen an, die am 01.01.2022 ausgelaufene Übergangsregelung für Messung und Schätzung gemäß § 104 (10) des EEG 2021 angesichts der voraussichtlich schon zum 01.07.2022 erfolgenden Reduktion der EEG-Umlage auf „Null“ und entsprechend der Begründung im Referentenentwurf dieses Gesetzes rückwirkend zu verlängern. Auf Seite 222 des Referentenentwurfs heißt es in der Begründung zu § 46 EnUG: „Bei der wirtschaftlichen Zumutbarkeit nach § 46 Absatz 2 Nummer 2 EnUG wird zukünftig die Summe der unmittelbar oder mittelbar – aufgrund einer entsprechenden Anwendung – nach diesem Gesetz erhobenen Umlagen ins Verhältnis zu setzen sein.“

Zu Artikel 12

Änderung der Innovationsausschreibungsverordnung

Zu § 8

Den Wechsel von einer fixen zur gleitenden Marktprämie mit der Begründung der Vermeidung von Überförderung halten wir für nachvollziehbar, auch wenn die Formulierung „Das Instrument hat sich nicht bewährt und wird deswegen abgeschafft.“ zum heutigen Zeitpunkt mit nur wenigen Erfahrungen im Zusammenhang mit Innovationsausschreibungen verfrüht erscheint.

Die Beibehaltung des Höchstgebotswertes von 7,5 Cent/kWh bedeutet jedoch eine deutliche Verminderung der Attraktivität der Innovationsausschreibungen. Nach unserer Einschätzung müssen kombinierte Projekte erneuerbare Energie plus Speicher einen wirtschaftlichen Vorteil gegenüber „normalen“ Projekten in technologiespezifischen Ausschreibungen erreichen können. Ein anzulegender Wert von 7,5 Cent/kWh kann jedoch bei entsprechendem Standortgütefaktor annähernd auch mit technologiespezifischen Ausschreibungen für Windenergie an Land erreicht werden.

Um neben den Kombinationen PV plus Speicher auch Kombinationen Windenergie plus Speicher zu ermöglichen und eine ausreichende Attraktivität von Innovationsprojekten zu erreichen, sollte der Höchstwert der gleitenden Marktprämie auf 10 Cent/kWh angehoben werden.

Für Rückfragen und Erläuterungen zu unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wirtschaftsverband Windkraftwerke e.V.



gez. Lothar Schulze
-Vorsitzender des Vorstandes-